

Gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung hat der Verbandsausschuss am 18. Oktober 1980 – zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Juni 2024 – folgende

RECHTS- UND SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entsprechende Anwendung der Zivilprozessordnung; Amtsermittlungsgrundsatz
- § 3 Einstweiliger Rechtsschutz
- § 4 Gütliche Einigung
- § 5 Akten-, Antrags- und Schriftsatzform
- § 6 Geschäftsstelle, Aktenführung und Aktenaufbewahrung

II Abschnitt: Gerichtsbarkeit des Verbandes

- § 7 Ausübung der Gerichtsbarkeit und Organisation des Verbandsrechtsausschusses
- § 8 Sachliche Zuständigkeit
- § 9 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses
- § 10 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte
- § 11 Anträge, Zustellungen und Antragsrecht
- § 12 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrages
- § 13 Ablehnung der Verfahreseinleitung
- § 14 Zustellung an den Antragsgegner, Einlassungsfrist und Versäumnisentscheidung
- § 15 Beiladung
- § 16 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung
- § 17 Terminvorbereitung; Ladungen; schriftliches Verfahren, Verfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung
- § 18 Mündliche Verhandlung

- § 19 Vernehmungen
- § 20 Beendigung der mündlichen Verhandlung; Entscheidungsverkündung
- § 21 Entscheidung; Rechtsmittelbelehrung
- § 22 Protokoll der mündlichen Verhandlung
- § 23 Rechtsmittel
- § 24 Rechtskraft
- § 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 26 Wiederaufnahme des Verfahrens
- § 27 Vollstreckung
- § 28 Begnadigung
- § 29 Kostenregelung
- § 30 Kosten des Verfahrens
- § 31 Verfahrensgebühren
- § 32 Parteiauslagen

III Abschnitt: Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes

- § 33 Verbandsschiedsgericht
- § 34 Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts; Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts
- § 35 Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Verbandsschiedsgerichts
- § 36 Behandlung der Streitfälle durch das Verbandsschiedsgericht; rechtliches Gehör; Parteivertretung
- § 37 Einleitung des Verfahrens
- § 38 Zurückweisung von unzulässigen Schiedsklagen
- § 39 Zustellung an Antragsgegner und Einlassungsfrist; Vorbereitung des Verfahrens
- § 40 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren; Ladungen
- § 41 Säumnis
- § 42 Durchführung der Verhandlung
- § 43 Niederschrift über die mündliche Verhandlung
- § 44 Vergleich
- § 45 Entscheidung durch Schiedsspruch; Beratung und Beschlussfassung; Verkündung des Schiedsspruchs

§ 46 Weitere Behandlung des Schiedsspruchs

§ 47 Wirkung des Schiedsspruchs

§ 48 Zuständiges Staatsgericht

§ 49 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens

§ 50 Vollstreckung

§ 51 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Schlussbestimmung

§ 52 Inkrafttreten

I Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes sowie die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes als Beschwerdeinstanz erstrecken sich auf alle Streitigkeiten, die in einem Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder der Zugehörigkeit zum Verband oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen, gegen die Anordnungen der Organe und Gliederungen sowie gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens und gegen die Verbandsinteressen.
- (2) Der Gerichtsbarkeit gemäß Absatz 1 sind alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im Verband sowie alle Einzelpersonen, die dem Verband angehören oder Einrichtungen des Verbandes nutzen, unterworfen.
- (3) Die Gerichtsbarkeit gemäß Absatz 1 erstreckt sich auch auf Streitigkeiten, für die Mitglieder des Verbandes nach §§ 8 -10 der Satzung die Zuständigkeit mit dem BLSV vereinbart haben.

§ 2 Entsprechende Anwendung der Zivilprozessordnung; Amtsermittlungsgrundsatz

- (1) Soweit sich aus der Satzung, der RuSchO und aus den Besonderheiten des nichtstaatlichen Verfahrens des Verbandsrechtsausschusses und des Verbandsschiedsgerichts keine Abweichungen ergeben, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt jedoch nicht der Beibringungsgrundsatz, sondern der Amtsermittlungsgrundsatz. § 86 VwGO ist entsprechend anzuwenden.

§ 3 Einstweiliger Rechtsschutz

Für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes in Verfahren des Verbandsrechtsausschusses und des Verbandsschiedsgerichts ist § 1041 ZPO entsprechend anzuwenden.

§ 4 Gütliche Einigung

Der Verbandsrechtsausschuss und das Verbandsschiedsgericht sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Verfahrensbeteiligten hinwirken.

§ 5 Akten-, Antrags- und Schriftsatzform

- (1) Die Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses und des Verbandsschiedsgerichts entscheiden allgemein oder im Einzelfall, ob die Verfahrensakten in elektronischer Form oder in Papierform geführt werden.
- (2) Bei Aktenführung in elektronischer Form sind Schriftsätze in Textform gemäß § 126b BGB einzureichen.
- (3) Solange Verfahrensbeteiligten die Entscheidung des Vorsitzenden nach Absatz 1 nicht bekannt ist, und nach Anordnung der Aktenführung in Papierform sind Anträge und sonstige Schriftsätze in Schriftform in vierfacher Ausfertigung einzureichen; der Vorsitzende kann eine andere Zahl einzureichender Ausfertigungen anordnen.

§ 6 Geschäftsstelle, Aktenführung und Aktenaufbewahrung

- (1) Für die Gerichtsbarkeit und die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes. In Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegt die Geschäftsstelle nur den Weisungen der jeweiligen Vorsitzenden und ist zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann, auch gegenüber ihren Dienstvorgesetzten und den Organen des Verbands, verpflichtet.
- (2) Soweit die Vorsitzenden sie damit beauftragen, führt die Geschäftsstelle die Verfahrensakten, führt Zustellungen und Versendungen aus, bereitet Sitzungen vor und unterstützt auch sonst die Vorsitzenden.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens bewahrt die Geschäftsstelle die Akten unter Verschluss für die Dauer von fünf Jahren auf, Verfahrensregister mit Angabe des Aktenzeichens, der Beteiligten, des Datums des Eingangs, des Datums der Erledigung und des Verfahrensgegenstands sowie Endentscheidungen, Vergleiche und sonstige verfahrensabschließende Entscheidungen jedoch für die Dauer von 30 Jahren. Die Aufbewahrungsverordnung ist entsprechend anzuwenden.

II Abschnitt: Gerichtsbarkeit des Verbandes

§ 7 Ausübung der Gerichtsbarkeit und Organisation des Verbandsrechtsausschusses

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird durch den Verbandsrechtsausschuss ausgeübt. Dem Verbandsrechtsausschuss obliegt, Streitfälle zu schlichten, zu entscheiden und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind bei Ausübung ihres Amtes unabhängig.
- (3) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet, soweit die Rechts- und Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Bei Verhinderung des 1. oder des 2. Beisitzers tritt der 1. stellvertretende Beisitzer an die Stelle des verhinderten Beisitzers. Bei Verhinderung beider Beisitzer treten beide stellvertretenden Beisitzer an ihre Stelle. Bei Verhinderung des 1. stellvertretenden Beisitzers tritt an seine Stelle der 2. stellvertretende Beisitzer.

§ 8 Sachliche Zuständigkeit

Der Verbandsrechtsausschuss ist insbesondere zuständig

- (1) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen oder Funktionären,
- (2) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane,
- (3) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und fachlichen Gliederungen oder Anschlussorganisationen des Verbandes oder deren Organen mit Organmitgliedern,

- (4) für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes und Verbandsorganen oder Mitgliedern der Verbandsorgane,
- (5) für Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane,
- (6) für Streitigkeiten zwischen Gliederungen, Anschlussorganisationen; Mitgliedern des Verbandes sowie dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und dem Verband,
- (7) für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Anschlussorganisationen des Verbandes sowie gegen dem Verband angehörende Einzelpersonen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation im Verband ausüben, und
- (8) für alle sonstigen Streitigkeiten, für die die Satzung oder die Ordnungen oder eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 3 eine Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses begründen.

§ 9 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses

- (1) Ein Mitglied des Verbandsrechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren oder einer Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst oder der Verein, dem es als Mitglied angehört, Verfahrensbeteiligter ist und es an dem Verfahrensgegenstand in der Eigenschaft als Vereinsmitglied mitgewirkt hat oder sonst beteiligt war. Die Vorbefassung hat das Mitglied dem Verbandsrechtsausschuss anzuzeigen.
- (2) Einzelne Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses können von den Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus den in Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung des gesamten Verbandsrechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht zulässig.
- (3) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds des Verbandsausschusses zu rechtfertigen.
- (4) Ist der Antrag unzulässig, entscheidet der Verbandsrechtsausschuss unter Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. Im Übrigen entscheidet der Verbandsrechtsausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist dieser abgelehnt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des an Lebensjahren älteren Beisitzers.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 4 ist nicht anfechtbar.

§ 10 Beistände, Verfahrensbevollmächtigte

- (1) Verfahrensbeteiligte können sich eines Beistands bedienen, der volljährig ist.
- (2) Verfahrensbeteiligte können sich durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten lassen.

- (3) In Ordnungsverfahren kann ein Verfahrensbevollmächtigter oder Beistand nicht gleichzeitig mehrere derselben Satzungs- oder Ordnungsverletzung beschuldigte Antragsgegner vertreten. In einem Ordnungsverfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Satzungs- oder Ordnungsverletzungen beschuldigte Antragsgegner vertreten.

§ 11 Anträge, Zustellungen und Antragsrecht

- (1) Anträge und sonstige Schriftsätze (§ 5) sind über die Geschäftsstelle (§ 6) an den Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses zu richten.
- (2) Die Geschäftsstelle leitet die Anträge und sonstigen Schriftsätze unverzüglich an den Vorsitzenden weiter.
- (3) Zustellungen durch den Verbandsrechtsausschuss werden durch die Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein an die Verfahrensbeteiligten bewirkt. Ist ein Verfahrensbevollmächtigter oder ein Beistand bestellt, genügt eine solche Zustellung oder bei Verfahrensführung in elektronischer Form eine elektronische Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an diesen.
- (4) Anträge von Organen, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Mitgliedern des Verbands können nur durch die jeweiligen Vorsitzenden gestellt werden.

§ 12 Antrag auf Einleitung des Verfahrens; Antragsfrist; Rücknahme des Antrags

- (1) Der Verbandsrechtsausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens muss enthalten:
- a) den Namen sowie die vollständige Anschrift der Verfahrensbeteiligten,
 - b) einen bestimmten Antrag,
 - c) eine vollständige Darstellung des streitigen Sachverhaltes.
- Dem Antrag sollen beigefügt werden
- d) vorhandene schriftliche Beweise,
 - e) Namen und Anschriften von Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen die Zeugen gehört werden sollen.
- (3) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens sind binnen drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis des Antragsberechtigten vom Streitbefangenen Sachverhalt zu stellen.
- (4) Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens kann bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit, danach nur noch mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag darf aufgrund desselben Sachverhalts nur dann wieder gestellt werden, wenn er auf neue Tatsachen oder neue Beweise gestützt wird.

§ 13 Ablehnung der Verfahrenseinleitung

- (1) Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht, hat der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses den Antragsteller auf die Mängel hinzuweisen und eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Mängel beseitigt werden müssen.
- (2) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, so kann der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zurückweisen. Die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung wird dem Antragsteller zugestellt. Eine Anfechtung findet nicht statt; jedoch kann der Antrag in ordnungsgemäßer Form erneut gestellt werden.
- (3) Ist der Antrag nicht fristgemäß gestellt (§ 12 Abs. 3), ist er vom Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses abzulehnen. Die Entscheidung mit Begründung wird dem Antragsteller zugestellt. Der Antragsteller kann binnen einer Frist von vier Wochen auf Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses antragen, die im schriftlichen Verfahren ergehen kann.
- (4) Ist der Antrag aus anderen Gründen unzulässig, lehnt der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses ihn ab. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Zustellung an den Antragsgegner, Einlassungsfrist und Versäumnisentscheidung

- (1) Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, veranlasst der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses die Zustellung einer Abschrift der Antragsschrift an den Antragsgegner.
- (2) Der Antragsgegner ist zugleich aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Antragsschrift schriftlich zu äußern. Die Frist kann verlängert werden.

§ 15 Beiladung

Abweichend von § 2 Absatz 1 erfolgt eine Beteiligung Dritter am Rechtsstreit im Wege der Beiladung; §§ 65, 66, 121 VwGO sind entsprechend anzuwenden.

§ 16 Vorbereitung der Verfahrensdurchführung

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses bereitet das weitere Verfahren vor.
- (2) Zu diesem Zweck erholt der Vorsitzende erforderliche Auskünfte von anderen Stellen des Verbands oder von dritter Seite. Er kann weitere Beweise erheben, insbesondere die von Verfahrensbeteiligten benannten Zeugen und gegebenenfalls auch von Amts wegen Sachverständige schriftlich vernehmen. Für die erforderliche Belehrung der Zeugen gilt § 19. Ergänzend finden die Vorschriften der §§ 383 ff. ZPO Anwendung.
- (3) Über die erhobenen Beweise nach Abs. 2 werden die Verfahrensbeteiligten vom Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses durch Übersendung der Auskünfte und von Ablichtungen der Zeugenaussagen in Kenntnis gesetzt.

§ 17 Terminvorbereitung, Ladungen, schriftliches Verfahren, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

- (1) Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses gefertigt.
- (2) Mit schriftlichem Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. § 128 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO gelten entsprechend. Für die Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gilt § 128a ZPO entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses veranlasst die Ladung der Beisitzer und schafft die Beweismittel bei, indem er die Zeugen und Sachverständigen lädt. Nach Möglichkeit sollen nur Personen als Zeugen geladen werden, die dem BLSV angehören. Zeugen, die dem BLSV angehören, sind bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass unentschuldigtes Nichterscheinen als ein Verstoß gegen die Anordnung eines Verbandsorgans gilt und mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden kann. Der Verbandsrechtsausschuss kann in diesem Fall von Amts wegen Ordnungsmaßnahmen im Rahmen des § 54 Abs. 2 der Satzung verhängen. Ordnungsmaßnahmen können wiederholt verhängt werden.
- (4) Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen muss neben der Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, Ort und Zeit der Verhandlung auch den Gegenstand der Vernehmung beinhalten.
- (5) Der Vorsitzende lädt auch die Verfahrensbeteiligten mit dem Hinweis, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Zwischen der Ladung der Verfahrensbeteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 18 Mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Über die Beanstandung seiner Anordnungen durch die Verfahrensbeteiligten entscheidet der Verbandsrechtsausschuss.

§ 19 Vernehmungen

- (1) Personen, die als Zeugen vernommen werden, sind verpflichtet, Angaben zu machen und diese wahrheitsgemäß und im Zusammenhang vorzutragen. Sachverständige haben ihr Gutachten unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den Regeln ihres Fachbereichs zu erstatten.
- (2) Vor ihrer Vernehmung sind Personen auf ihre Pflichten nach Abs. 1 hinzuweisen. Zeugen, die dem Verband angehören, sind darüber hinaus zu belehren, dass eine schuldhaft Verletzung ihrer Zeugenpflicht als ein Verstoß gegen die Ordnungen des Verbandes gilt und nach den §§ 14, 21 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 der Satzung geahndet werden kann.
- (3) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen.
- (4) Verfahrensbeteiligten und ihren Beiständen steht ein Fragerecht zu.

§ 20 Beendigung der mündlichen Verhandlung; Entscheidungsverkündung

- (1) Nach Anhörung der Zeugen und Sachverständigen schließt der Vorsitzende die Beweisaufnahme und erteilt den Verfahrensbeteiligten das Wort zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses schließt sodann die mündliche Verhandlung. Er kann eine Entscheidung in unmittelbarem Anschluss verkünden oder einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmen, der innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung liegen soll. Die Verkündung kann auch durch Zustellung der vollständig abgefassten Entscheidung erfolgen. Der Vorsitzende bestimmt in diesem Fall eine Frist, innerhalb deren die Zustellung erfolgen muss. Neben den Parteien ist die Entscheidung auch dem Präsidium des BLSV zuzustellen.

§ 21 Entscheidung; Rechtsmittelbelehrung

- (1) Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses erfolgen nach geheimer Beratung. Die einfache Stimmenmehrheit genügt. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Den Entscheidungen sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung zugrunde zu legen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des staatlichen Rechts.
- (3) In Verfahren über die Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen des Aufsichtsrats, des Verbandsausschusses und des Präsidiums gemäß § 13 Abs. 3, §§ 14, 21 Abs. 4, 5 und 7, § 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und gemäß § 54 Abs. 3 a) und b) der Satzung kann der Verbandsrechtsausschuss nicht nur auf Zurückweisung oder Verwerfung der Anfechtung oder auf Aufhebung der Maßnahme, sondern auch auf eine mildere als die verhängte Maßnahme gemäß § 54 Abs. 2 der Satzung erkennen. Bei Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 3 a) und b) der Satzung kann der Verbandsrechtsausschuss für die Dauer des Verfahrens die verhängte oder eine mildere Maßnahme vorläufig in Kraft setzen und diese Entscheidung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen ändern.
- (4) In Verfahren über den Antrag auf Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 3 c), Abs. 4 der Satzung kann der Verbandsrechtsausschuss auch auf eine mildere als die beantragte Maßnahme erkennen. Der Verbandsrechtsausschuss kann für die Dauer des Verfahrens die beantragte oder eine mildere Maßnahme vorläufig in Kraft setzen und diese Entscheidung jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen ändern.
- (5) Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen. Die Entscheidungsgründe enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, ihrer Beistände oder Verfahrensbevollmächtigten,
 - c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,

- d) eine Darstellung des tatsächlichen Streitstandes,
- e) die Entscheidungsgründe samt einer Beweiswürdigung,
- f) die Rechtsmittelbelehrung.

Die Urschrift der Entscheidung ist von allen Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Die Geschäftsstelle beglaubigt die Übereinstimmung der Ausfertigungen, Ablichtungen oder elektronischen Fassung mit der Urschrift der Entscheidung.

- (6) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 - a) Form und Frist des Rechtsmittels und
 - b) den Hinweis, dass eine Fristversäumung die Unterwerfung unter die Entscheidung bedeutet und eine Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung ausgeschlossen ist.

§ 22 Protokoll der mündlichen Verhandlung

Notwendiger Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung sind

- a) Ort, Datum und Uhrzeit des Verhandlungsbeginns,
- b) Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Personen und deren Rechtsstellung im Verfahren,
- c) Ergebnis des Schlichtungsversuchs,
- d) die Darstellung des Parteivorbringens,
- e) der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen,
- f) die Bezeichnung von Urkunden, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind,
- g) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
- h) der Termin zur Verkündung einer Entscheidung oder die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung,
- i) die Uhrzeit des Verhandlungsendes.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Endentscheidungen des Verbandsrechtsausschusses einschließlich der Entscheidungen zum vorläufigen Rechtsschutz und der Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 3 c) der Satzung ist die Beschwerde zum Verbandsschiedsgericht statthaft.

- (2) Die Beschwerde ist bei dem Verbandsrechtsausschuss binnen einer Frist von sechs Wochen nach Verkündung der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde ist durch Einreichung einer mit einer Begründung versehenen Beschwerdeschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandsrechtsausschusses zu erheben. Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses kann in der Rechtsmittelbelehrung die elektronische Beschwerdeeinlegung in Textform zulassen oder die Zahl der einzureichenden Ausfertigungen einer Beschwerdeschrift in Schriftform festlegen. Jedenfalls reicht die Einreichung einer Beschwerdeschrift in vierfacher Ausfertigung aus. Die Geschäftsstelle hat die Beschwerdeschrift mit den Verfahrensakten des Verbandsrechtsausschusses unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Eingang, an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts in der von dieser bestimmten Form weiterzuleiten.
- (3) Das Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht regelt sich im Übrigen nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts (§§ 33 ff.).

§ 24 Rechtskraft

Die Rechtskraft der Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses tritt mit Verzicht beider Parteien auf Rechtsmittel oder mit Ablauf der Beschwerdefrist ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung der Beschwerde gehemmt.

§ 25 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen schriftlichen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen dahingehenden Antrag stellt und zugleich glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.
- (2) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet der Verbandsrechtsausschuss endgültig. Soweit die Frist zur Anrufung des Verbandsschiedsgerichts versäumt worden ist, entscheidet über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Verbandsschiedsgericht.

§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn
 - a) neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die eine Partei in dem gesamten früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne ihr Verschulden nicht geltend machen konnte, und
 - b) diese Beweismittel und Tatsachen geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere, für die Partei günstigere Entscheidung zu begründen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des Wiederaufnahmegrundes, spätestens aber ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Verbandsrechtsausschuss endgültig.

§ 27 Vollstreckung

- (1) Die Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses werden durch das Präsidium vollstreckt.
- (2) Wird der Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen, gilt dies als wiederholter Verstoß gegen Anordnungen eines Verbandsorgans, der mit Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 13, 14 und 21 der Satzung geahndet werden kann.
- (3) Die Anrufung des Verbandschiedsgerichts gegen die Entscheidungen der Rechtsausschüsse hindert nicht die Vollstreckung der Entscheidung.

§ 28 Begnadigung

Der Präsident des Bayerischen Landes-Sportverbandes kann auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

§ 29 Kostenregelung

- (1) Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt.
- (2) Bei einer Ablehnung der Verfahrenseinleitung oder der Verfahrensdurchführung und bei der Rücknahme eines Antrags fallen die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller zur Last.
- (3) Einigen sich die Parteien während des Verfahrens gütlich, so entfallen die Verfahrensgebühren (§ 31). Die übrigen Verfahrenskosten sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien anderes vereinbart haben.
- (4) In einem Verfahren, das die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zum Gegenstand hat, fallen die Verfahrenskosten dem Verurteilten zur Last. Wird die Einleitung oder Durchführung des Verfahrens abgelehnt oder bei einem Verfahren nicht auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt, trägt der Antragsteller die Verfahrenskosten.
- (5) Soweit ein Organ des Verbandes zur Kostentragung verpflichtet ist, trägt der BLSV die Kosten des Verfahrens.

§ 30 Kosten des Verfahrens

- (1) Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Verfahrensgebühren (§ 31) sowie die erstattungsfähigen Auslagen der Parteien (§ 32).
- (2) Die Verfahrenskosten werden mit Beendigung des Verfahrens fällig. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 31 Verfahrensgebühren

- (1) An Gebühren sind bei Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss zu entrichten
 - a) für das Verfahren allgemein, einschließlich einer Entscheidung über einen Antrag auf Ablehnung eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses, über eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Verfahrensdurchführung, über

einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand € 250,00,

- b) für die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens € 250,00. Wird dem Antrag auf Wiederaufnahme stattgegeben, so ist für das sich daran anschließende Verfahren erneut die Gebühr nach Buchstabe a) zu entrichten,
- c) Portogebühren für Zustellungen.

§ 32 Parteiauslagen

- (1) Als Auslagen der Parteien sind erstattungsfähig
 - a) Aufwendungen, die den Parteien infolge einer Terminswahrnehmung erwachsen sind,
 - b) Aufwendungen, die den Parteien für Zeugen erwachsen sind,
 - c) Aufwendungen, die infolge der Übersendung von Schriftsätzen an den Verbandsrechtsausschuss erwachsen sind.
- (2) Soweit Aufwendungen geltend gemacht werden, müssen diese nachgewiesen werden. Aufwendungen nach Abs. 1. a) und b) sind nur bis zur Höhe der nach den Reisekosten-Bestimmungen des BLSV geltenden Sätze erstattungsfähig. Ein Anspruch auf Entschädigungen wegen Verdienstaufalles oder Zeitversäumnis oder auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten oder Beistandes besteht nicht.

III Abschnitt: Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes

§ 33 Verbandsschiedsgericht

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes wird durch das Verbandsschiedsgericht ausgeübt. Das Verbandsschiedsgericht ist kein Organ des Verbandes oder seiner Gliederungen. Als selbständiges Schiedsgericht ist es zuständig für Beschwerden gegen Endentscheidungen des Verbandsrechtsausschusses, auch gegen solche im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und gegen Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 3 c) der Satzung. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies nach der Rechtsprechung der staatlichen Gerichtsbarkeit zulässig ist.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht ist Tatsachen- und Rechtsinstanz.
- (3) Sitz des Verbandsschiedsgerichts ist München.
- (4) Die Gerichtsbarkeit der Fachverbände, Anschlussorganisationen und Mitglieder des Verbandes bleibt unberührt.

§ 34 Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts; Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts

- (1) Die Bestellung der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt als Schiedsrichter gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.

- (3) Dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts oder im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt die Führung aller verbandsschiedsgerichtlichen Geschäfte. Der Vorsitzende führt die Verbandsschiedsgerichtsakten und die Korrespondenz mit den Parteien und den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts. Ihm obliegt die Ladung der Parteien sowie der Zeugen und der Sachverständigen. Der Vorsitzende kann sich der Unterstützung durch die nach § 6 errichtete Geschäftsstelle bedienen. Der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit den Beisitzern Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und übernimmt den Vorsitz in den Verhandlungen.

§ 35 Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Verbandsschiedsgerichts

- (1) Ein einzelnes Mitglied des Verbandsschiedsgerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn der Verein, dem es als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist und es an dem Verfahrensgegenstand in der Eigenschaft als Vereinsmitglied mitgewirkt hat oder sonst beteiligt war oder ein Ausschließungsgrund nach § 41 ZPO vorliegt oder ihm infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist. Die Vorbefassung hat das Mitglied dem Verbandsschiedsgericht anzuzeigen.
- (2) Ein einzelnes Mitglied des Verbandsschiedsgerichts kann von jeder Partei wegen eines Ausschließungsgrundes nach Abs. 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich die ablehnende Partei, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.
- (3) Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich und unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes beim Verbandsschiedsgericht einzureichen. Soweit sich die Parteien über den Ablehnungsantrag nicht gütlich einigen oder das abgelehnte Mitglied des Verbandsschiedsgerichts nicht von sich aus zurücktritt, entscheidet auf Antrag der Partei das in § 48 benannte Gericht. Das Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht ist bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen.
- (4) Soweit ein Mitglied des Verbandsschiedsgerichts ausscheidet oder verhindert ist, gelten die Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der Satzung.

§ 36 Behandlung der Streitfälle durch das Verbandsschiedsgericht; rechtliches Gehör; Parteivertretung

- (1) Das Verbandsschiedsgericht hat den Sach- und Streitstand festzustellen, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 2 Abs. 2) und, sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, im Wege des Schiedsspruchs zu entscheiden.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht hat darauf zu achten, dass jeder Partei in jeder Lage des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wird. Den Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge in Abschrift zu übermitteln. Zum Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach Durchführung einer Beweisaufnahme, ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren. Die Parteien sowie deren Verfahrensbevollmächtigte haben Akteneinsichtsrecht.

- (3) Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine volljährige Person, ferner durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und der im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheidung, stets zu Lasten der vertretenen Partei.
- (4) Das Verbandsschiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheim zu stellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen. Die Zurückweisung eines Rechtsanwalts ist unzulässig. Dies gilt auch für den gesetzlichen Vertreter einer minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Partei.

§ 37 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren vor dem Verbandsschiedsgericht wird mit Einreichung der Schiedsklage (§ 1046 ZPO) in Form der Beschwerde gegen die Endentscheidung des Verbandsrechtsausschusses gemäß § 23 Abs. 2 eingeleitet.
- (2) Die Beschwerdeschrift muss enthalten
 - a) die Bezeichnung der Parteien unter Angabe des Wohnsitzes oder des Sitzes,
 - b) die Bezeichnung der mit der Beschwerde angegriffenen Entscheidung,
 - c) einen bestimmten Antrag auf Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts,
 - d) eine Darstellung des Sachverhaltes und des eigenen Standpunktes unter Angabe bzw. Beifügung aller zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhaltes geeigneten Unterlagen; die Beschwerde kann auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden,
 - e) Namen und Anschriften etwaiger Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen sie gehört werden sollen,
 - f) Namen und Anschriften etwaiger Bevollmächtigter.

§ 38 Zurückweisung von unzulässigen Schiedsklagen

- (1) Ist die Beschwerdeschrift, mit der die Schiedsklage erhoben wird, unvollständig oder unklar, hat der Vorsitzende den Antragsteller auf die Mängel hinzuweisen und ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.
- (2) Werden die bestehenden Mängel nicht fristgerecht beseitigt oder unterliegt ein Klagebegehren nicht der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Zuständigkeit des Verbandsschiedsgerichts oder wurde, ohne dass einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben worden ist, eine Frist versäumt, kann die Schiedsklage im schriftlichen Verfahren und durch einstimmigen Beschluss des Verbandsschiedsgerichts als unzulässig zurückgewiesen werden.
- (3) Der Antragsteller ist durch einen Bescheid auf die Bedenken des Verbandsschiedsgerichts hinzuweisen. Eine Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts kann erst nach Ablauf von 14 Tagen nach Mitteilung an den Antragsteller ergehen.

§ 39 Zustellung an Antragsgegner und Einlassungsfrist; Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Wird die Schiedsklage nicht als unzulässig zurückgewiesen, lässt der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts dem Antragsgegner eine Abschrift der Beschwerdeschrift zustellen.
- (2) Mit der Mitteilung der Beschwerdeschrift ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen seit Zustellung schriftlich zu äußern. Der Antragsgegner ist außerdem auf die Folgen einer Säumnis (§ 41) hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, dass möglichst in einem Termin eine Schlichtung oder Streitentscheidung erfolgen kann. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende bereits vor der Verhandlung einzelne Beweise erheben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch Beschluss des Verbandsschiedsgerichts zum Gegenstand des Verfahrens zu machen ist.

§ 40 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren; Ladungen

- (1) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. § 128a ZPO, §§ 171b bis 177 GVG gelten entsprechend.
- (2) Mit schriftlichem Einverständnis der Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Der Beschluss über die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist den Parteien mitzuteilen.
- (3) Soweit nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird, beraumt der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzern einen Termin zur mündlichen Verhandlung an.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden.

§ 41 Säumnis

Wenn sich der Antragsgegner zum Inhalt der Beschwerde nicht schriftlich geäußert hat und zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, kann das Verbandsschiedsgericht die Behauptungen des Antragstellers als zugestanden betrachten und annehmen, dass der Antragsgegner weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 42 Durchführung der Verhandlung

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bestimmt das Verbandsschiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit durch die Satzung, diese Ordnung oder durch Gesetz nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Das Verbandsschiedsgericht ist in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an Anträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf andere Art erheben.

- (3) Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung ist das Verbandsschiedsgericht nicht befugt. Es kann jedoch von einer Partei verlangen, dass diese die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Gericht (§ 48) beantragt. Kommt die Partei diesem Verlangen nicht nach, ist das Verbandsschiedsgericht befugt, aus der Unterlassung die ihm gerechtfertigt erscheinenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

§ 43 Niederschrift über die mündliche Verhandlung

- (1) Über die mündliche Verhandlung vor dem Verbandsschiedsgericht ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll enthalten
- a) die Bezeichnung und Besetzung des Verbandsschiedsgerichts,
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - c) die Bezeichnung des Rechtsstreits,
 - d) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten sowie die Erklärungen der Parteien, dass das Verbandsschiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist,
 - e) den Inhalt eines eventuell abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien,
 - f) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
 - g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
 - h) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
 - i) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
 - j) die Erklärungen der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - k) die Formel des bekannt gegebenen Schiedsspruchs oder den Termin zur Verkündung einer Entscheidung,
 - l) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- (2) Das Protokoll ist von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts und gegebenenfalls dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 44 Vergleich

- (1) Ein geschlossener Vergleich ist zu verlesen, die Fassung ist von den Parteien zu genehmigen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben.
- (3) Auf Antrag der Parteien hält das Verbandsschiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest und erlässt diesen Schiedsspruch gemäß § 45 (§ 1053 Abs. 1, 2 ZPO).

§ 45 Entscheidung durch Schiedsspruch; Beratung und Beschlussfassung; Verkündung des Schiedsspruchs

- (1) Dem Schiedsspruch sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen. Ergänzend sind die Bestimmungen des staatlichen Rechts heranzuziehen. Die Entscheidung hat sich auch auf Kosten einschließlich derjenigen Gebühren und Auslagen zu erstrecken, die einer Partei von der anderen zu ersetzen sind.
- (2) Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch muss enthalten
 - a) die Angabe, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt,
 - b) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts,
 - c) die genaue Bezeichnung der Parteien unter Angabe von Anschrift, Sitz und Parteistellung,
 - d) die Namen und den Wohnort der Bevollmächtigten,
 - e) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - f) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund einer Beweisaufnahme ergeben hat,
 - g) die Entscheidungsgründe,
 - h) die Entscheidung über die Kosten einschließlich der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen zu ersetzen sind,
 - i) das Datum der Verkündung des Schiedsspruchs,
 - j) die Angabe des Orts des schiedsrichterlichen Verfahrens,
 - k) die Unterschriften sämtlicher an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts unter Angabe des Tages, an dem die Unterschriften erfolgten.
- (3) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bilden sich bei der Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so wird die für die einschneidendere Ordnungsmaßnahme abgegebene Stimme der für die geringere abgegebenen Stimme hinzugezählt.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre schiedsrichterliche Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts kann eine Entscheidung in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Verhandlung verkünden oder einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmen, der innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung liegen soll.

§ 46 Weitere Behandlung des Schiedsspruchs

- (1) Je eine von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist den Parteien durch Einschreiben mit Rückschein oder, wenn die Parteien dem zugestimmt haben, durch elektronische Übermittlung zuzustellen.
- (2) Die Zustellung obliegt dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts oder auf dessen Weisung der Geschäftsstelle.

§ 47 Wirkung des Schiedsspruchs

Der ordnungsgemäß erlassene Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 48 Zuständiges Staatsgericht

Das nach dieser Ordnung zuständige Staatsgericht bestimmt sich nach § 1062 ZPO.

§ 49 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens

- (1) Das Verbandsschiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, insbesondere die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen, von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (2) Der Schiedsspruch oder der Vergleich hat die Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Neben dem Ausspruch über die Kostenlast ist eine Festsetzung der Verfahrenskosten und der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen Partei zu ersetzen sind, vorzunehmen.
- (3) Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Auslagen der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts, die Kosten der Parteien, die Kosten einer schiedsrichterlichen Beweisaufnahme sowie Gerichtskosten.
- (4) Eine Verfahrensgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Kosten der Parteien können im Rahmen des § 91 ZPO berücksichtigt werden. Das Verbandsschiedsgericht ist daran jedoch nicht gebunden. Zu den Kosten der Parteien zählen insbesondere von der Partei entrichtete Auslagen für Zeugen oder Sachverständige sowie bezahlte Gerichtskosten. Zu den Kosten der Parteien zählen auch die im Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss entrichteten Verfahrenskosten. Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

§ 50 Vollstreckung

Die Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts werden vom Präsidium des BLSV vollstreckt. Das gerichtliche Verfahren auf Vollstreckbarerklärung darf erst eingeleitet werden, nachdem der Unterlegene des Schiedsgerichtsverfahrens erfolglos zur Befolgung des Schiedsspruchs aufgefordert worden ist.

§ 51 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag an das Verbandsschiedsgericht richtet und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet endgültig.

Schlussbestimmung

§ 52 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Schiedsgerichtsordnung ist am 18. Oktober 1980 – zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Juni 2024 in Kraft getreten.